

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm,  
Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/11933 –**

### **Umfang der Förderung im Rahmen der Exportkreditgarantien und Investitions Garantien (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/11835)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller nehmen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/11835 zum Anlass für Nachfragen.

Auf die Frage 6, ob einige beantragte Projekte im Bereich erneuerbarer Energien oder in anderen Bereichen bereits in den Genuss von erweiterten Deckungs- und Finanzierungsmöglichkeiten oder sonstigen Vergünstigungen gekommen sind, und wenn ja, welche Projekte das waren, aus welchem Grund sie gefördert wurden und auf welche Art und in welchem Umfang, antwortet die Bundesregierung mit nur einer einzigen Zahlenangabe. Demnach beträgt das kumulierte Deckungsvolumen für zu verbesserten Konditionen in Deckung genommene Geschäfte im Rahmen der Exportkreditgarantien 457,4 Mio. Euro. Zum Umfang des entsprechenden Deckungsvolumens im Rahmen der Investitions Garantien macht sie hingegen keine Angaben. Außerdem ergibt sich aus dem Deckungsvolumen nicht, in welchem Umfang die Projekte gefördert wurden.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das kumulierte Deckungsvolumen für die zu verbesserten Deckungskonditionen gewährten Investitions Garantien (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Seit Einführung der Klima- und Diversifizierungsstrategie am 1. November 2023 haben 12 Projekte mit einer Kapitaldeckung von insgesamt rund 504 Mio. Euro von erleichterten Deckungskonditionen profitiert. Dies betraf Projekte aus den Sektoren chemische und pharmazeutische Industrie, Erneuerbare Energien, grüner Wasserstoff, Verkehrsgewerbe, Bauindustrie, Holz- und Papierindustrie, Abfallwirtschaft, Kälte- und Klimatechnik, sowie Elektro, Optik, Apparatebau.

2. In welchem Umfang und auf welche Weise werden die einzelnen Geschäfte oder Projekte, die im Rahmen der Investitionsgarantien bisher zu verbesserten Konditionen in Deckung genommen worden sind, gefördert (bitte die einzelnen Projekte getrennt auflisten)?

Projekte können sich sowohl im Rahmen der Diversifizierungsstrategie als auch im Rahmen der Klimastrategie für verbesserte Deckungskonditionen qualifizieren.

Im Rahmen der Diversifizierungsstrategie setzt die Bundesregierung Anreize für eine stärkere Diversifizierung der Außenwirtschaftsbeziehungen und bietet vergünstigte Konditionen für die Übernahme von Investitionsgarantien in ausgewählten Diversifizierungszielen an. Deutsche Unternehmen sollen damit noch wirkungsvoller bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt werden. Die Vergünstigungen gelten für eine geografisch ausgewogene Anzahl von Investitionszielen, die gute Voraussetzungen für deutsche Unternehmen bieten, aber bisher weniger im Fokus der Wirtschaft standen und im Portfolio der Investitionsgarantien eine untergeordnete Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund wurden Länder ausgewählt, die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und außenpolitischer Kriterien als Partner der deutschen Außenwirtschaft, als Transformationspartner, als außenpolitischer Partner in einer regelbasierten globalen Ordnung oder als aufstrebender Wirtschaftspartner besonders hervortraten.

Folgende Anreize gelten bei Projekten in den ausgewählten Ländern:

- Erlass der Antragsgebühr
- reduzierter Selbstbehalt im Schadensfall (2,5 Prozent statt 5 Prozent)

um 10 Prozent ermäßigtes jährliches Garantieentgelt (Länder der OECD-Länderrisikokategorie 1 bis 5). Die Anreize kommen dabei differenziert nach der jeweiligen OECD-Länderrisikokategorie zur Anwendung.

Im Rahmen der Klimastrategie setzt die Bundesregierung Anreize für Investitionen in klimafreundliche Projekte (Projekte der „grünen Kategorie“). Diese Anreize werden durch folgende erleichterte Deckungskonditionen für Projekte der „grünen“ Kategorie eingeführt:

- Reduktion des Entgeltsatzes um 20 Prozent,
- Reduktion des Selbstbehalts von 5 Prozent auf 2,5 Prozent,
- eine um fünf auf 20 Jahre verlängerte Standardgarantielaufzeit (sofern unter Berücksichtigung des Rechtsschutzes möglich) sowie
- Verzicht auf eine Antragsgebühr (für Erneuerbare-Energien-Projekte und Projekte zur Herstellung von grünem Wasserstoff).

Die Diversifizierungsstrategie geht Hand in Hand mit der Klimastrategie. Eine Kumulierung der Anreize ist möglich, wobei das Garantieentgelt bis 0,4 Prozent pro Jahr reduziert werden kann. So ergeben sich für Investitionen in Erneuerbare Energien, Transformationstechnologien und klimafreundliche Vorzeigeprojekte in den durch die Diversifizierungsstrategie begünstigten Ländern besonders attraktive Konditionen.

Nähere Angaben zu den Deckungsvolumina (Kapitaldeckung) können der untenstehenden Tabelle entnommen werden (Zeitraum: 1. November 2023 bis 31. Mai 2024).

Projekt A	Kategorie 4
Projekt B	Kategorie 3
Projekt C	Kategorie 2
Projekt D	Kategorie 2

Projekt E	Kategorie 1
Projekt F	Kategorie 1
Projekt G	Kategorie 1
Projekt H	Kategorie 1
Projekt I	Kategorie 1
Projekt J	Kategorie 1
Projekt K	Kategorie 1
Projekt L	Kategorie 1

Deckungsvolumen nach Kategorie:

Kategorie 1: bis 15 Mio. Euro,

Kategorie 2: >15 bis 50 Mio. Euro,

Kategorie 3: >50 bis 100 Mio. Euro,

Kategorie 4: >100 Mio. bis 500 Mio. Euro.

- a) In oder mit welchen Ländern finden diese Geschäfte oder Projekte jeweils statt?

Die Projekte fanden in Malaysia, Ruanda, Kasachstan, Thailand, Südafrika, Indien, der Türkei, Ukraine, Senegal und Taiwan statt.

- b) Aus welchem Grund werden sie jeweils gefördert?

Auf die Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/11835 wird verwiesen.

- c) Welches Unternehmen hat jeweils die Garantien erhalten?  
d) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils das Deckungsvolumen für die einzelnen Geschäfte oder Projekte?

Die Fragen 2c und 2d werden gemeinsam beantwortet.

Die konkreten Unternehmen sowie das Volumen der einzelnen Investitionsgarantien können nicht genannt werden, da diese Angaben den verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dieser Unternehmen unterliegen. Eine Offenlegung würde Rückschlüsse auf die Markterschließungs- sowie die Risikoabsicherungsstrategie des Unternehmens ermöglichen. Beide sind für in- und ausländische Konkurrenten der betroffenen Unternehmen von Interesse und damit wettbewerbsrelevant.

- e) Welche Deckungskonditionen wurden jeweils verbessert oder erleichtert?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- f) In welchem Umfang werden die einzelnen Geschäfte oder Projekte durch die verbesserten Deckungskonditionen nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung jeweils gefördert oder finanziell bessergestellt im Vergleich zu der Situation ohne verbesserte Deckungskonditionen?

Alle in der Antwort zu Frage 2 genannten Vergünstigungen/Deckungserleichterungen kamen zum Tragen.

3. In welchem Umfang und auf welche Weise werden die einzelnen Geschäfte oder Projekte, die im Rahmen der Exportkreditgarantien bisher zu verbesserten Konditionen in Deckung genommen worden sind, gefördert (bitte die einzelnen Projekte getrennt auflühren)?
- In oder mit welchen Ländern finden diese Geschäfte oder Projekte jeweils statt?
  - Aus welchem Grund werden sie jeweils gefördert?
  - Welches Unternehmen hat jeweils die Garantien erhalten?
  - Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils das Deckungsvolumen für die einzelnen Geschäfte oder Projekte?
  - Welche Deckungskonditionen wurden jeweils verbessert oder erleichtert?

Die Fragen 3 bis 3e werden gemeinsam beantwortet.

Seit Inkrafttreten der Klimastrategie am 1. November 2023 können deutsche Exporteure klimafreundliche Exporte zu günstigeren Konditionen mit Exportkreditgarantien absichern und finanzieren.

Die zur Übernahme einer Exportkreditgarantie für Einzeldeckung beantragten Exportgeschäfte (Auftragswert mind. 15 Mio. Euro und Zahlungsziel mind. 24 Monate) werden basierend auf wissenschaftlichen Kriterien einer Klimaprüfung unterzogen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist die Einteilung der Geschäfte in eine der drei Klimakategorien (i) grüne Kategorie = Deckungserleichterungen, (ii) weiße Kategorie = unveränderte Deckungskonditionen und (iii) rote Kategorie = Deckungsausschluss.

Geschäfte der grünen Kategorie (deutlicher Beitrag zum Pariser 1,5-Grad-Ziel) profitieren von folgenden Deckungserleichterungen:

- Erhöhung des absicherbaren Risikos bei Finanzkreditdeckungen von 95 Prozent auf 98 Prozent für exportfinanzierende Banken. Hinsichtlich der höheren Deckungsquote lassen sich Exportgeschäfte leichter und zu besseren Konditionen finanzieren.
- Der deckungsfähige Anteil ausländischer Zulieferungen steigt von üblicherweise 49 Prozent auf bis zu 70 Prozent. Exporteure erhalten dadurch mehr Flexibilität beim Sourcing und können bessere Angebotspreise erzielen.
- Darüber hinaus entfällt bei grün kategorisierten Geschäften das sonst bestehende Anzahlungserfordernis für lokale Kosten. Folglich erhöht sich der bundesgedeckte Anteil der Gesamtfinanzierung und entlastet die Unternehmen von einem Teil des Risikos ihres Exportgeschäftes.
- Zudem entfällt der Entgeltzuschlag für Lokalwährungen. Das senkt die Kosten, verbessert die Finanzierungssituation und stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Exporteure.

Im Zeitraum vom 1. November 2023 bis 30. April 2024 hat der Bund zehn Einzeldeckungen für Geschäfte aus dem Sektor Erneuerbare Energien übernommen, acht davon zu erleichterten Deckungskonditionen. Das Deckungsvolumen beläuft sich kumuliert auf 457 Mio. Euro. Weitere Details siehe Tabelle.

<b>Geschäft</b>	<b>Zielland</b>	<b>Deckungsvolumen nach Kategorie</b>	<b>Sektor</b>	<b>Verbesserte Deckungskonditionen (Mehrfachnennungen möglich)</b>
1	Litauen	Kategorie 3	Windkraft	Höherer Auslandsanteil
2	Türkei	Kategorie 3	Windkraft	Höherer Auslandsanteil, Verzicht auf Anzahlungserfordernis für lokale Kosten

<b>Geschäft</b>	<b>Zielland</b>	<b>Deckungsvolumen nach Kategorie</b>	<b>Sektor</b>	<b>Verbesserte Deckungskonditionen (Mehrfachnennungen möglich)</b>
3	Türkei	Kategorie 2	Windkraft	Höhere Deckungsquote, Höherer Auslandsanteil, Verzicht auf Anzahlungserfordernis für lokale Kosten
4	Türkei	Kategorie 2	Windkraft	Höherer Auslandsanteil, Verzicht auf Anzahlungserfordernis für lokale Kosten
5	Türkei	Kategorie 2	Windkraft	Verzicht auf Anzahlungserfordernis für lokale Kosten
6	Türkei	Kategorie 2	Windkraft	Verzicht auf Anzahlungserfordernis für lokale Kosten
7	Türkei	Kategorie 1	Windkraft	Verzicht auf Anzahlungserfordernis für lokale Kosten
8	Türkei	Kategorie 1	Windkraft	Höherer Auslandsanteil, Verzicht auf Anzahlungserfordernis für lokale Kosten
9	Ecuador	Kategorie 1	Wasserkraft	Geschäft ist qualifiziert, Deckungserleichterungen wurden nicht angefragt
10	Ecuador	Kategorie 1	Wasserkraft	Geschäft ist qualifiziert, Deckungserleichterungen wurden nicht angefragt

Deckungsvolumen nach Kategorie:

Kategorie 1: bis 15 Mio. Euro,

Kategorie 2: >15 bis 50 Mio. Euro,

Kategorie 3: >50 bis 250 Mio. Euro.

Die konkreten Unternehmen sowie das Volumen der einzelnen Exportkreditgarantien können nicht genannt werden, da diese Angaben den verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dieser Unternehmen unterliegen. Eine Offenlegung würde Rückschlüsse auf Geschäfte einzelner Exporteure und deren Geschäftsstrategien, Zielmärkte sowie Lieferkonditionen ermöglichen, die für nationale als auch internationale Konkurrenten der betroffenen Unternehmen von Interesse sein könnten und damit wettbewerbsrelevant.

- f) In welchem Umfang werden die einzelnen Geschäfte oder Projekte durch die verbesserten Deckungskonditionen nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung jeweils gefördert oder finanziell bessergestellt im Vergleich zu der Situation ohne verbesserte Deckungskonditionen?

Exportkreditgarantien zu verbesserten Deckungskonditionen wie sie für Exportgeschäfte der grünen Kategorie zur Verfügung stehen, stellen eine indirekte Unterstützung dar und lassen sich monetär nicht näher beziffern. Der Umfang der Unterstützung hängt zudem maßgeblich von dem zur Deckung beantragten Geschäft und den in Anspruch genommenen Deckungskonditionen ab.

Die Effekte von Deckungserleichterungen hängen vom konkreten Einzelfall ab. Verbesserte Deckungskonditionen können beispielsweise die Finanzierbarkeit eines Geschäfts erleichtern oder verbessern, durch den Wegfall des Entgeltzuschlags können die Kosten des Geschäfts gesenkt und durch die Flexibilität beim Sourcing des Deckungsnehmers können bessere Angebotspreise erzielt werden. Diese Maßnahmen stärken die Konkurrenzfähigkeit des Exporteurs im globalen Markt und stärken die Liquidität.

